

Vorblatt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

A. Problem

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare findet im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses statt, während dessen eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gezahlt wird.

Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, ist aber für die Dauer des Vorbereitungsdienstes zunächst rentenversicherungsfrei. Die überwiegende Zahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nimmt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes endgültig eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf und ist dann in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

Es ist gängige Praxis, dass Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren während der Anwalts- oder Wahlstation für deren Tätigkeit zusätzliche Vergütungen zahlen, die neben die Unterhaltsbeihilfe treten.

Da bisher hinsichtlich der Tätigkeit von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren während der Anwalts- oder Wahlstation von allen Beteiligten von einem eigenen, vom Vorbereitungsdienst abgrenzbaren Beschäftigungsverhältnis ausgegangen wurde, führen die privaten Ausbildungsstellen bislang die auf die Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, auch die Rentenversicherungsbeiträge, sowie die Lohnsteuer als Arbeitgeber selbst ab. Gegenüber dem Land erfolgt bisher eine sog. Freistellungserklärung, mit der die Rechtsanwaltskanzlei oder das Unternehmen das Land von einer Inanspruchnahme durch die Sozialversicherungsträger freistellt.

Diese Handhabung ist nach einem neueren Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 31.03.2015 – B 12 K 1/13 R) rechtswidrig und kann nicht mehr fortgesetzt werden.

Nach der Rechtsprechung liegt den Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Die Zusatzvergütungen sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes. Das Land ist als alleiniger Arbeitgeber verpflichtet, nicht nur die auf die Unterhaltsbeihilfe, sondern auch die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerbeträge abzuführen. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen ist weder verpflichtet noch berechtigt, die Entrichtung dieser Beiträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes in Bezug auf diese zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Das Land hat somit künftig die erforderlichen Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberanteile der Krankenversicherung (7,3 %), Pflegeversicherung (1,175 %) und

Arbeitslosenversicherung (1,5 %), Umlage nach Aufwendungsausgleichsgesetz (0,6 %) und die Lohnsteuer nicht nur, soweit sie auf die Unterhaltsbeihilfe, sondern auch, soweit sie auf Zusatzvergütungen in der Anwalts- oder Wahlstation entfallen, abzuführen.

Im Fall der Nachversicherung einer Rechtsreferendarin/ eines Rechtsreferendars ist das Land verpflichtet, die auf die Gesamtvergütung entfallenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (nach) zu entrichten (18,7 %).

In der Summe fallen Sozialversicherungsbeiträge bis zu 29,275 % als zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt an. Zur Refinanzierung dieser Beiträge, die bislang von den privaten Ausbildungsstellen abgeführt und wirtschaftlich getragen worden sind, ist eine Regelung im Verordnungswege erforderlich.

Darüber hinaus sind Änderungen redaktioneller Art an der Verordnung aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

B. Lösung

Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung sollen durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe refinanziert werden. Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird deshalb dahingehend geändert, dass die monatliche Unterhaltsbeihilfe vorab um einen Betrag von 25 Prozent der in der Anwalts- und Wahlstation erzielten Zusatzvergütung auf höchstens 0,- Euro gekürzt wird.

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung, sondern als Einmalzahlung geleistet werden, wird eine Regelung dahingehend geschaffen, dass die Einmalzahlung auf die gesamte Zeit der Anwalts- oder Wahlstation verteilt wird. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Eine Umgehung der Anrechnung der Zusatzvergütung auf die Unterhaltsbeihilfe ist damit ausgeschlossen.

Die in der Verordnung schon bestehende Kürzungsregelung für die Unterhaltsbeihilfe, soweit Entgelte für (Neben-)Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Summe das 1,5-Fache der Unterhaltsbeihilfe übersteigen, soll in einem zweiten Schritt rechtlich unverändert weiter Anwendung finden. Dadurch wird sichergestellt, dass verbleibende Zusatzvergütungen und vor allem weitere Entgelte aus Nebentätigkeiten, für die das Land nicht Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge ist, rechtlich unverändert auch weiterhin zu einer Minderung der Unterhaltsbeihilfe führen.

Die notwendigen redaktionellen Änderungen werden vollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im LBV entsteht ein noch nicht bezifferter personeller Mehraufwand.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Vom X. Monat 2016

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), der zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „entsprechend der landesbesoldungsrechtlichen Regelung“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine oder mehrere Nebentätigkeiten oder eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Summe aus dem monatlich erzielten Bruttoentgelt und der monatlich erzielten, nicht nach Absatz 2 zur Anrechnung führenden Bruttozusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache des Grundbetrages zuzüglich des Eineinhalbfachen eines zustehenden Familienzuschlags übersteigt.

(2) Wird eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen, werden vor der Anrechnung nach Absatz 1 25 Prozent der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung vorab auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet. Lediglich der Teil der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung, der nicht zu einer Vorabanrechnung nach Satz 1 führt, fließt in die anzurechnende Summe nach Absatz 1 ein.

(3) Bei der Bestimmung des Bruttobetrags der Unterhaltsbeihilfe und des Grundbetrags im Sinne der Absätze 1 und 2 ist § 5 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(4) Monatlich erzielte Bruttozusatzvergütung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Quotient aus der Summe der im Zeitraum einer Zuweisung erzielten Bruttozusatzvergütungen und der Anzahl der Monate der Zuweisung.

(5) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen ersten Zahlungstermin der dienstvorgesetzten Stelle das zu erwartende Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen. Jede spätere Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.“

3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „die Unterhaltsbeihilfe“ durch die Wörter „den Grundbetrag“ ersetzt und die Wörter „des Grundbetrages“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den _____ 2016

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty